



Schülerbeförderung mit Omnibussen im Gelegenheitsverkehr

Stand: September 2008

FACHGRUPPE DER AUTOBUSUNTERNEHMUNGEN

8021 Graz, Körblergasse 111-113

Tel.: 0316/601-613

Fax: 0316/601-611

Email: autobus@wkstmk.at

Internet: <http://www.wko.at/stmk/autobusse>

KRAFTFAHRRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

GELTUNGSBEREICH SCHÜLERTRANSPORTE

(§ 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967)

Als Schülertransporte gelten die Beförderungen von

1. Schülern, die ihre allgemeine Schulpflicht auf Grund des Schulpflichtgesetzes erfüllen, und zwar von und zu dieser Schule und zu ihren Schulveranstaltungen, sowie von und zu Schülerhorten.
2. Kindern, die einen Kindergarten besuchen, von und zu diesem Kindergarten und seinen Kindergartenveranstaltungen.
3. Schulpflichtigen Zöglingen von Jugendwohlfahrtsanstalten, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen und zwar von und zu Veranstaltungen dieser Anstalten.

Auch Fahrten zu Schulveranstaltungen, wie z.B. Fahrten zum Turn- oder Schwimmunterricht, Schullandwochen, Schikurse, Wandertage, gelten als Schülertransporte.

ZÄHLWEISE VON PERSONEN

(§ 106 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967)

Maßgeblich ist immer die höchste Anzahl der Personen, gleichgültig ob Erwachsene oder Kinder, die laut Genehmigung mit dem Fahrzeug befördert werden dürfen. Die Zulassung ist daher maßgeblich!

AUSNAHME:

Bei der Berechnung der Anzahl von Personen, die mit einem Omnibus oder Omnibusanhänger im Kraftfahrlinienverkehr befördert werden, sind drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen und Kinder unter 6 Jahren nicht zu zählen. Diese Ausnahme gilt nur für den Kraftfahrlinienverkehr!

Bei allen Schülertransporten im Gelegenheitsverkehr gilt diese Ausnahme nicht, hier ist die 1:1 Zählweise (1 Person : 1 Sitzplatz) anzuwenden.

VERWENDUNG VON SICHERHEITSGURTEN IN OMNIBUSSEN

(§ 106 Abs. 2 Kraftfahrgesetz 1967)

Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich ¹⁾ zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurtes verpflichtet.

Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Anspruch auf Schmerzensgeld handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden ²⁾ an diesen Folgen.

Das Mitverschulden ist soweit nicht gegeben, als der Geschädigte (oder sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurtes eingetreten wäre.

¹⁾ Wer gegen die Verpflichtung Gurten anzulegen verstößt (Lenker bzw. in einem Kraftfahrzeug beförderte Personen) begeht eine Verwaltungsübertretung, welche mit einer Organstrafverfügung gemäß § 50 VStG mit einer Geldstrafe von 21 Euro zu ahnden ist. Wenn die Zahlung des Strafbetrages verweigert wird, ist von der Behörde eine Geldstrafe bis zu 72 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe bis zu 24 Stunden zu verhängen.

²⁾ § 1304 ABGB lautet: Wenn bei einer Beschädigung zugleich ein Verschulden von Seite des Beschädigten eintritt; so trägt der mit dem Beschädiger den Schaden verhältnismäßig; wenn sich das Verhältnis nicht bestimmen lässt, zu gleichen Teilen.

AUSNAHMEN VON DER VERWENDUNG VON SICHERHEITSGURTEN

Die Verpflichtung zur Verwendung von Sicherheitsgurten gilt unter anderem nicht:

- Bei ganz geringer Gefahr, wie etwa
 - beim Einparken oder
 - beim langsamen Rückwärtsfahren oder
 - bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurtes rechtfertigt.
- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sicherheitsgurtes
 - wegen der Körpergröße oder
 - wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers.

VERPFLICHTUNG, DIE FAHRGÄSTE AUF DIE VERWENDUNGSPFLICHT DER SICHERHEITSGURTE HINZUWEISEN

(§ 106 Absatz 4 Kraftfahrgesetz 1967)

Die Fahrgäste von Omnibussen, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, müssen auf die Pflicht hingewiesen werden, einen Sicherheitsgurt während der Fahrt dann anzulegen, wenn sie sich auf ihren Sitzplätzen befinden.

Dieser Hinweis muss mindestens auf eine der folgenden Arten erfolgen:

- Durch den Lenker,
- durch den Busbegleiter oder die als Leiter der Gruppe benannte Person,
- durch audiovisuelle Mittel (z.B. Videoaufzeichnung),
- durch Schilder oder ein Piktogramm laut angeführtem Muster.

Diese Schilder / Piktogramme müssen an jedem Sitzplatz deutlich sichtbar angebracht sein!



Farbliche Gestaltung: weiße Silhouette auf blauem Hintergrund.

VERPFLICHTUNG DES LENKERS EINES OMNIBUSSES

(§ 106 Absatz 5 Kraftfahrgesetz 1967)

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, die 150 cm und größer sind, auf einem Sitzplatz eines Kraftfahrzeuges, der mit einem Sicherheitsgurt ausgerüstet ist, nur befördert werden, wenn sie den Sicherheitsgurt bestimmungsgemäß gebrauchen.

Der Lenker hat dafür zu sorgen, dass Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, in Omnibussen, die nicht im Kraftfahrlinienverkehr eingesetzt werden, die vorhandenen Sicherheitssysteme (Sicherheitsgurte) benutzen, wenn sie sich auf ihrem Sitzplatz befinden.

Wenn eine erwachsene Begleitperson im Omnibus mitfährt, so geht diese Verpflichtung auf diese Person über!

AUSNAHMEN VON DER VERWENDUNG VON SICHERHEITSGURTEN FÜR KINDER

(§ 106 Absatz 6 Kraftfahrgesetz 1967)

Sämtliche Verpflichtungen des Lenkers (siehe vorigen Punkt) gelten u. a. nicht:

- Bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Rückhalteeinrichtung rechtfertigt.
- Bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches wegen schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Kindes.

FESTSTELLUNG DER KÖRPERLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNG

(§ 106 Absatz 9 Kraftfahrgesetz 1967)

Die Behörde muss über Antrag feststellen, dass eine schwerste körperliche Beeinträchtigung vorliegt.

Diese Feststellung muss sich auf folgendes beziehen:

- Eine allgemeine Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches eines Sicherheitsgurtes oder einer Rückhalteeinrichtung.
- Die Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches eines Sicherheitsgurtes bei Benützung bestimmter Sitze, bestimmter Fahrzeuge oder Fahrzeuge bestimmter Typen oder bestimmter Typen von Rückhalteeinrichtungen.

Es muss von der Behörde eine Bestätigung ausgestellt werden.

Diese Bestätigung muss auf Fahrten mitgeführt werden und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen ausgehändigt werden.

WARNLEUCHTEN

(§ 106 Abs. 10 Kraftfahrgesetz 1967 und
§ 15 a Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967)

Bei Schülertransporten mit Omnibussen müssen zwei von hinten sichtbare Warnleuchten mit gelbrotem Licht angebracht sein.

Als Warnleuchten für Omnibusse, die für Schülerbeförderungen im Sinne des § 106 Abs. 10 KFG 1967 eingesetzt werden, dürfen die folgenden Warnleuchten verwendet werden:

- Gelbrote Warnleuchten der Kategorie I mit Rundumlicht (Drehlicht).
- Gelbrote Warnleuchten der Kategorie II mit Blitzlicht mit einer Hauptausstrahlrichtung.
- Warnleuchten der Kategorie III mit gelbrotem Blinklicht speziell für Schülertransporte mit Omnibussen. Diese müssen links und rechts abwechselnd blinkend gelbrotes Licht mit einer Lichtstärke von mindestens 700 cd ausstrahlen.

Die paarweise Anbringung dieser Warnleuchten muss an der hinteren oberen Kante des Fahrzeuges oder dort, wo der Dachaufsatz beginnt oder auf dem Dach erfolgen. Sie können außen am Fahrzeug angebracht oder in die Karosserie integriert sein.

Eine Anbringung im Inneren des Fahrzeuges im oberen Bereich hinter der Heckscheibe ist zulässig, vorausgesetzt die außen gemessene Lichtstärke beträgt mindestens 700 cd.

Die Warnleuchten müssen unabhängig von anderen Scheinwerfern und Leuchten und zusätzlich zur Alarmblinkanlage eingeschaltet werden können.

STRASSENVERKEHRSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

VORBEIFAHRVERBOT

(§ 17 Abs. 2a Straßenverkehrsordnung 1960)

Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug des Schülertransportes ist verboten, wenn an diesem Fahrzeug

- hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist,
- und die Alarmblinkanlage und die gelbroten Warnleuchten eingeschaltet sind.

Aus diesem Wortlaut ergibt sich, dass das Vorbeifahrverbot nur für den nachfolgenden Verkehr, nicht aber für den entgegenkommenden Verkehr gilt.

GEWERBERECHTLICHE BESTIMMUNGEN

FAHRBETRIEB BEI SCHÜLERTRANSPORTEN

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994)

Kennzeichnung der Fahrzeuge

An den für Schülertransporte verwendeten Omnibussen muss vorne und hinten am Fahrzeug je eine gelbrote, quadratische Tafel aus rückstrahlendem Material von 400 mm Seitenlänge mit einer 30 mm breiten schwarzen Umrandung angebracht sein.

Auf dieser Tafel muss die entsprechende bildliche Darstellung (2 Kinder) ersichtlich sein.

Bei anderen Fahrten als bei Schülertransporten sind die Tafeln abzudecken oder zu entfernen. Bei Leerfahrten im Rahmen von Schülertransporten müssen die Tafeln nicht abgedeckt oder entfernt werden (Leerfahrten sind die Fahrten von der Betriebsstätte bis zum Einsteigen des ersten Kindes und umgekehrt.)

Alarmblinkanlage

Der Lenker eines Schülertransportes muss die Alarmblinkanlage einschalten, wenn das Fahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.

Rauchverbot

Im Fahrdienst von Schülertransporten darf in den hierfür verwendeten Fahrzeugen nicht geraucht werden.

LENKER UND LENKERINNEN VON SCHÜLERTRANSPORTEN

(Betriebsordnung für den nichtlinienmäßigen Personenverkehr - BO 1994)

Ausweis / Eintragungen im Führerschein

Bei Schülertransporten dürfen nur Personen im Fahrdienst tätig sein und verwendet werden, die entweder

- einen Schülerbeförderungsausweis besitzen, oder
- eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzen und das Wort „Berufskraftfahrer“ oder die Worte „Gewerbepflicht Personenbeförderung“ im Führerschein eingetragen haben.

Ausstellung des Schülerbeförderungsausweises

Die Behörde muss auf Antrag den Ausweis ausstellen, wenn der Antragsteller für mit Omnibussen betriebene Schülertransporte eine Lenkberechtigung für die Klasse D besitzt.

Vertrauenswürdigkeit

Der Antragsteller darf innerhalb der letzten 5 Jahre unmittelbar vor Antragstellung nicht wegen schwerer Verstöße gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein.

Hier sind Verstöße gegen Vorschriften gemeint, die objektiv geeignet sind, Leben, Gesundheit oder Vermögen dritter Personen unmittelbar zu gefährden.

Zuständige Behörde

Den Ausweis bzw. die Eintragung im Führerschein muss die Behörde ausstellen bzw. durchführen, die für den Wohnsitz des Antragstellers zuständig ist.

Verfügt der Antragsteller über keinen Wohnsitz im Inland, so ist jene Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Ort der beabsichtigten Lenktätigkeit liegt.

Geltung des Ausweises

Der Ausweis gilt nur in Verbindung mit dem Führerschein!

In Ausnahmefällen kann der Ausweis auch zeitlich beschränkt werden (z.B. aus gesundheitlichen Gründen).

Ungültigkeit des Ausweises

Der Ausweis wird ungültig und muss bei der Behörde abgeliefert werden, wenn dem Besitzer die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften entzogen wird.